



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 01/15
(2 Anlagen)

Freiburg i. Br., 09.02.2015
Unser Zeichen: 8600.7, 8605.0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 12.03.2015

TOP 2 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG
zu den Kapiteln 1, 2, 3.0 und 4.1 des Offenlage-Entwurfs (Stand
09/2013) sowie zum Regionalplan allgemein
- Einleitung der 2. Offenlage

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis der in Anlage 1 dargestellten Anregungen und Bedenken zu den Kapiteln 1, 2, 3.0 und 4.1 des am 18.07.2013 festgestellten Offenlage-Entwurfs sowie zum Regionalplan allgemein die in Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschläge. (Anlage 1)
- 1.2 Der Planungsausschuss stellt die gemäß Anlage 2 geänderten Plansätze der Kapitel 1, 2, 3.0 und 4.1 samt Begründungen als Entwurf für eine zweite Offenlage fest und beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, gemeinsam mit den Kapiteln 3.1 – 3.5 und 4.2 das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 10 LplG und § 12 ROG durchzuführen. (Anlage 2)

2. Anlass und Begründung

Die Verbandsversammlung hat am 18.07.2013 den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne Kapitel Windenergie) beauftragt (DS VVS 04/13). Ein erster Sachstand über das Beteiligungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2014 gegeben (DS PIA 01/14).

(DS VVS 10/10,
DS VVS 04/13,
DS PIA 01/14)

Bis Ende Mai 2014 lagen der Verbandsgeschäftsstelle Rückmeldungen zum Offenlage-Entwurf des Regionalplans von 2068 Einrichtungen und Privatpersonen vor. Die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist am 23.12.2014, d. h. 12 Monate nach Fristablauf, in der Geschäftsstelle des Regionalverbands eingegangen.

97 Träger öffentlicher Belange haben gemeldet, von einer Stellungnahme abzusehen, nicht betroffen zu sein bzw. keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die weiteren Stellungnahmen umfassen 4501 Einzelanregungen. Erwartungsgemäß haben das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (96 Einzelanregungen), das Regierungspräsidium Freiburg (332) sowie die Landratsämter (Breisgau-Hochschwarzwald 124, Emmendingen 74, Ortenaukreis 129) die umfangreichsten Stellungnahmen abgegeben.

Die in beiliegender synoptischer Darstellung (Anlage 1) aufbereiteten und zu beschließenden 993 Einzelanregungen zu den Kapiteln 1, 2, 3.0 und 4.1 des Offenlage-Entwurfs sowie zum Regionalplan allgemein machen einen Großteil der nicht gebietskonkreten Anregungen auf. Sie teilen sich wie folgt auf:

Anzahl Kapitel

66		Allgemeine Hinweise zum Regionalplan
37	1	Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung
4	2	Regionale Siedlungsstruktur (allgemein)
13	2.1	Raumkategorien
42	2.2	Entwicklungssachsen
47	2.3	Zentrale Orte
23	2.4	Siedlungsentwicklung (allgemein)
57	2.4.0	Allgemeine Ziele und Grundsätze (zur Siedlungsentwicklung)
180	2.4.1	Siedlungsentwicklung – Wohnen
130	2.4.2	Siedlungsentwicklung – Gewerbe
19	2.4.3	Freizeit und Tourismus
52	2.4.4	Einzelhandel
82	3.0	Allgemeine Grundsätze (zur Regionalen Freiraumstruktur)
241	4.1	Verkehr

Hinsichtlich der Beschlusslage der Gremien des Regionalverbands wird auf die umfangreichen Beratungen zu einzelnen Plankapiteln in den Jahren 2011, 2012 und 2013 (DS PIA 01/11, 02/12, 04/12, 10/12, 03/13, 04/13), die informellen Informations- und Abstimmungsgespräche mit den kommunalen Planungsträgern, die Unterlagen zum Beschluss des Offenlage-Entwurfs (DS

(DS PIA 01/11,
DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12,
DS PIA 10/12,
DS PIA 03/13,
DS PIA 04/13)

VVS 04/13), die weiteren zweckdienlichen Unterlagen zum Beteiligungsverfahren (www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/20130909_Offenlage_Regionalplan.php) sowie zuletzt die nicht-öffentliche Beratung zum Kapitel 2.4 am 23.10.2014 (DS PIA 08/14) verwiesen.

(DS VVS 04/13)

(DS PIA 08/14)

3. Eckpunkte für die Beschlussfassung

Wie bereits zur Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2014 dargestellt sind der Abwägungsvorgang und die Beschlüsse über die vorgebrachten Anregungen in den Gremien ein planerisch und rechtlich anspruchsvoller Vorgang. Es wird in diesem Zusammenhang auf die in DS PIA 01/14 dargestellten Eckpunkte hingewiesen:

(DS PIA 01/14)

3.1 Das Beteiligungsverfahren und die weiteren Phasen des Planungsverfahrens bis zum Satzungsbeschluss sind kein bloßer Verwaltungsvorgang. Sie sollen vielmehr auch dazu dienen (vgl. Landesentwicklungsplan 2002, Kap. 6.1):

- die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure einzubeziehen,
- die nachhaltige, gleichwertige und zukunftsfähige Entwicklung der Region räumlich und sachlich auszuformen,
- Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse zu geben.

3.2 Der Abwägungsvorgang über die eingegangenen Anregungen

- ist keine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit: Regionalplanung ist als Teil der Landesplanung eine staatliche Aufgabe,
- ist auf Grundlage der verbindlichen Vorgaben des Bundes und des Landes (insb. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan) zu fassen,
- muss sachgerecht (d. h. auf einer tragfähigen Begründung aufbauend, auf den Planungshorizont der Gesamtfortschreibung bezogen, Einzelaspekte entsprechend ihrer materiellen Bedeutung unterschiedlich stark gewichtend) erfolgen,
- muss für Dritte (für die Absender der Anregungen und Bedenken ebenso wie für eine gerichtliche Überprüfung) nachvollziehbar sein, d. h. auf Grundlage der schriftlich vorgetragenen und dokumentierten Argumente vorgenommen werden,
- muss sich in eine regionale Gesamtschau einfügen und nach einheitlichen, mit dem Grundkonzept des Planentwurfs korrespondierenden Kriterien vorgenommen werden.

3.3 Änderungen an den von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Beschlussvorschlägen müssen frühzeitig auf Konsequenzen im Hinblick auf einen stimmigen und vollzugsfähigen Gesamtbeschluss geprüft werden, da die vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsvorschläge untereinander ein komplexes Beziehungsgefüge bilden.

3.4 Die Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ist (im Unterschied zur Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörden für die Flächennutzungspläne) nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Das MVI kann eigene Ermessenserwägungen über „die angestrebte räumliche Entwicklung“ anstellen. Es kann sich dabei nicht allein auf die gesetzli-

chen Grundlagen und den Landesentwicklungsplan stützen, sondern ebenso auf (auch nicht rechtsförmig gefasste) „Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden“ beziehen (§ 13 Abs. 1 LplG). Hierzu sind dem MVI gemäß § 12 Abs. 11 LplG nach Satzungsbeschluss auch „die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme des Regionalverbands anzufügen“.

- 3.5 Die vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die daraus resultierenden Änderungen im Planentwurf (s. Ziff. 5) lassen erkennen, dass es vor Satzungsbeschluss einer zweiten Offenlage bedarf. Im Interesse eines zügigen Planungsverfahrens sollte daher ein Grundsatzbeschluss zur internen politischen Selbstbindung getroffen werden (wie dies auch in anderen Regionalverbänden bei Gesamtfortschreibung von Regionalplänen üblich ist): Wiederholt vorgetragene Stellungnahmen sollen nicht abweichend zur ersten Offenlage behandelt werden. Fälle, bei denen sich neue Sachverhalte ergeben haben oder im Rahmen der zweiten Offenlage vorgetragen werden, sind hiervon ausgenommen.

4. Aufgabenstellung

Die anstehende Aufgabe für den Planungsausschuss ergibt sich unmittelbar aus dem Landesplanungsgesetz. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind die „Stellungnahmen [...] zu prüfen; das Ergebnis ist den Absendern mitzuteilen“. Ergebnisse der Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen können sein:

Berücksichtigung oder **Keine Berücksichtigung** oder **Kenntnisnahme**

In die Kategorie „Berücksichtigung“ fallen auch Anregungen, die

- nur teilweise berücksichtigt wurden. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (teilweise)**,
- nur sinngemäß berücksichtigt wurden, d. h. denen auf andere Art und Weise als in der Stellungnahme angeregt Rechnung getragen wird. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Berücksichtigung (sinngemäß)**.

Soweit in der jeweiligen Stellungnahme eine konkrete Forderung vorgebracht wurde, die

- bspw. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht unter die Regelungen des Regionalplans fällt, ist die Anregung lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (kein Konflikt)**,
- bereits aus der informellen Abstimmung bekannt war und bereits im Offenlage-Entwurf vom 18.07.2013 berücksichtigt wurde, sind ebenfalls nur zur Kenntnis zu nehmen. Als Beschlussvorschlag ist in diesen Fällen vermerkt: **Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)**.

Anlage 1 stellt den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, der sonstigen relevanten Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 LplG) die von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge in synoptischer Form gegenüber. Die einzelnen Anregungen sind

(Anlage 1)

dabei zuvorderst nach Kapiteln bzw. Plansätzen und sodann nach dem jeweiligen Absender sortiert. Soweit in einzelnen Abwägungsvorschlägen auf Stellungnahmen Dritter verwiesen wird, ist jeweils die entsprechende Bearbeitungsnummer („ID“) der Einzelanregung vermerkt.

Textliche Änderungen, wie sie sich aus den Abwägungsvorschlägen und redaktionellen Korrekturen der Verbandsgeschäftsstelle ergeben, sind in die als **Anlage 2** beigefügten Plansätze und Begründung eingearbeitet. Dieser Text kann – vorbehaltlich weiterer Änderungen, die sich aus nachfolgend zu beschließenden Abwägungsvorschlägen der noch verbliebenen Plankapitel ergeben – zugleich als **Entwurf für eine zweite Offenlage** dienen. Auf die Erstellung einer vergleichbaren „Änderungsfassung“ der Strukturkarte und der Raumnutzungskarte wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Dies kann, soweit erforderlich, im Zusammenhang mit dem Beschlussverfahren zu den Abwägungsvorschlägen der auf die Kapitel 3.1 – 3.5 bezogenen gebietskonkreten Anregungen und Bedenken erfolgen.

(Anlage 2)

5. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Anregungen

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Kapiteln 1, 2, 3.0 und 4.1 sowie zum Regionalplan allgemein vorgebrachten Anregungen und Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die nachfolgend aufgeführten Punkte und werden gemäß den beiliegenden Beschlussvorschlägen der Verbandsgeschäftsstelle (vgl. Anlage 1) wie folgt behandelt:

(Anlage 1)

Allgemeine Hinweise zum Regionalplan

- a) Diese Äußerungen, die sich keinem Teilkapitel des Regionalplans zuordnen lassen, können weitgehend nur zur Kenntnis genommen werden. Gefolgt wird der Anregung, zusätzlich eine absatzweise Nummerierung in den Regionalplan aufzunehmen.

Kapitel 1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung

- b) Die Plansätze und die Begründung zu Kapitel 1 erfahren nur wenige, nahezu ausschließlich redaktionelle Änderungen. Der mehrfach zu Kapitel 1 vorgebrachten Anregung, die (ökonomische) Bedeutung der Landwirtschaft im Regionalplan besser zu berücksichtigen, kann durch eine Ergänzung des PS 3.0.9 (s. u.) entsprochen werden.
- c) Den von Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes vorgebrachten Anregungen, die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und den Schutz von Landwirtschaftsflächen im Kapitel 1 (in entsprechend allgemeiner Form) als Ziel der Raumordnung zu verankern, wird nicht gefolgt.

Kapitel 2.1 Raumkategorien

- d) Die Raumkategorien stellen weitestgehend eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 6 LplG dar. Insofern haben sich aus dem Beteiligungsverfahren keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen

- e) Von einer Neuaufnahme (vorgeschlagen wurden unter anderem Offenburg – Neuried – Illkirch-Graffenstaden, Staufen – Heitersheim – Fessenheim, Titisee-Neustadt – Todtnau) wie auch von Verlängerung (Müllheim – Badenweiler, Emmendingen – Waldkirch) bzw. Streichung (Emmendingen – Endingen – Marckolsheim, Freiburg – Bötzingen – Breisach) von Entwicklungsachsen wird abgesehen.
- f) Die erstmals festgelegte Regionale Entwicklungsachse im Renchtal (Offenburg – Appenweiler – Oberkirch – Oppenau – Freudenstadt) wird vom Regionalverband Nordschwarzwald begrüßt und daher auch gegen eine kritische Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vollumfänglich beibehalten.

Kapitel 2.3 Zentrale Orte

- g) Gegen die vorgenommenen Aufstufungen (Heitersheim, Neuenburg und Rheinau als Unterzentren) und Neufestlegungen (Teningen als Unterzentrum, Merzhausen als Kleinzentrum) bestehen seitens des MVI gravierende Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit. Eine Aufstufung komme allenfalls für den Fall in Frage, dass die bisher festgelegten Zentralen Orte detailliert überprüft (und in der Folge ggf. Abstufungen vorgenommen) würden. Auf Änderungen der festgelegten Zentralen Orte gegenüber dem Stand des derzeit rechtsgültigen Regionalplans wird daher verzichtet. Dies betrifft über die fünf o. g. Gemeinden hinaus auch die von weiteren Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen auf Aufstufung.
- h) Auf Anregung des MVI sowie der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein werden die Nahbereiche (Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren) in der Begründung zu PS 2.3.4 ergänzt. Dies dient der Klarstellung und der praktischen Anwendbarkeit des Zentrale-Orte-Konzepts. Zur Abgrenzung konnte (unter Beachtung der seitdem erfolgten Änderungen) weitgehend auf die im Regionalplan 1980 enthaltene Darstellung der Nahbereiche zurückgegriffen werden.
- i) Auf Anregung der IHK werden die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte in der Begründung zu PS 2.3.5 räumlich, d. h. auf Ebene der Ortsteile, konkretisiert.

Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung (allgemein)

- j) Das grundlegende Planungskonzept zur Siedlungsentwicklung kann, einschließlich der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf, erhalten bleiben. Die dafür vom MVI als Oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie teilweise auch vom Regierungspräsidium Freiburg geforderten klarstellenden Ergänzungen (vgl. unter anderem PS 2.4.0.1 Abs. 1, PS 2.4.1.1 Abs. 1, PS 2.4.1.2 Abs. 2, PS 2.4.2.1 Abs. 1, PS 2.4.2.2 Abs. 2 und jeweilige Begründung) können berücksichtigt werden, ohne das Gesamtkonzept in Frage zu stellen.
- k) Die vom MVI angeregte Konkretisierung der festgelegten Siedlungsbereiche (gebietsscharf und/oder zumindest auf Ebene der Ortsteile) wird im Interesse

der kommunalen Ausformungsspielräume und einer nachvollziehbaren Anwendbarkeit der regionalplanerischen Orientierungswerte nicht umgesetzt. Durch eine Neufassung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 (nun als Ziel der Raumordnung) kann die Erforderlichkeit gebietsscharfer bzw. teilörtlicher Festlegungen zumindest für den Bereich Wohnen relativiert werden.

Kapitel 2.4.0 Allgemeine Ziele und Grundsätze (zur Siedlungsentwicklung)

- l) Die materielle Ziel-Qualität des PS 3.1.9 Satz 1 LEP („Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.“) wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt. Entsprechend ist PS 2.4.0.3 Abs. 1 im Planentwurf, trotz entgegen gerichteter Stellungnahmen, weiterhin als Ziel der Raumordnung festzulegen.
- m) Einzelne Stellungnahmen wenden sich gegen die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 verankerte Anrechnung verfügbarer Bauflächenpotenziale und Flächenreserven auf den örtlichen Bauflächenbedarf. Angesichts der bereits (zum Offenlage-Beschluss am 18.07.2014) erfolgten Klarstellung und dem mit diesem Plansatz erwirkten Ausgleich zwischen sehr expansiven Gemeinden und Gemeinden, die bewusst zurückhaltend neue Siedlungsflächen ausgewiesen haben, wird auf eine Streichung oder Änderung des Plansatzes verzichtet.

Kapitel 2.4.1 Siedlungsentwicklung – Wohnen

- n) Entsprechend der Beratungsergebnisse vom 23.10.2014 werden die Möglichkeiten zur interkommunalen Wohnbauflächenentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone deutlich ausgeweitet. Im Offenlage-Entwurf war es vier Gemeinden vorbehalten, in Abstimmung mit dem Oberzentrum Freiburg und dem Regionalverband zusätzliche Wohnbauflächen zu realisieren. Gemäß der Neufassung können dies insgesamt 23 Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone des Verdichtungsraums, darunter auch
- jene Gemeinden, die (unabhängig der Übertragung) für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festgelegt sind,
 - Gemeinden, die nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, bei denen das Busangebot bzw. die Nähe zur Kernstadt dies jedoch kompensieren kann.

Die bisher in PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 enthaltene Regelung wird dafür in einen eigenständigen Plansatz (PS 2.4.1.3) überführt.

- o) Vier Gemeinden – Ihringen, Gutach im Breisgau, March und Schallstadt – werden zusätzlich als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt (vgl. PS 2.4.1.1 Abs. 1 bzw. PS 2.4.1.2 Abs. 2). Alle vier hatten diese Funktion auch im Regionalplan 1995 inne, liegen an einer Landesentwicklungssachse und sind vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen. Eine „verstärkte Siedlungstätigkeit“ dieser vier Gemeinden ist ferner mit den gebietsscharfen (regionalplanerischen bzw. fachrechtlichen) Festlegungen vereinbar. Der gesamtregionale Wohnbauflächenbedarf (entsprechend der regionalplanerischen Orientierungswerte) erhöht sich damit um rund 15 ha bzw. 1,7 %.

Dass sich die Änderung auf den Verdichtungsraum Freiburg bzw. dessen Randzone beschränkt, ist – wie im Offenlage-Entwurf auf S. B 18 bereits dargestellt – den unterschiedlichen demografischen und siedlungsstrukturellen Ausgangsbedingungen geschuldet. Im Verdichtungsgebiet Offenburg/Lahr/

Kehl ist weiterhin eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Zentralen Orte angezeigt.

Kapitel 2.4.2 Siedlungsentwicklung – Gewerbe

- p) Das Mittelzentrum Waldkirch wird auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen als Gewerbestandort der Kategorie B festgelegt (bislang Kategorie C). Diese Gleichstellung zu anderen Mittelzentren ist regionalplanerisch nachvollziehbar. Sie kommt angesichts der topografischen Restriktionen im Fall der Stadt Waldkirch jedoch dem Auftrag gleich, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln
- q) Die als Grundsatz festgelegte Mindestgrößenvorgabe für die Baugrundstücke in den drei großen interkommunalen Gewerbegebieten der Region (PS 2.4.2.4 Satz 2) wird im Interesse größerer Entscheidungsspielräume im Rahmen der Bauleitplanung gestrichen. An der grundsätzlichen Ausrichtung (und dem regionalen Erfordernis), diese Gebiete vorrangig für großflächige und stark emittierende Betriebe zu nutzen, wird dagegen festgehalten.

Kapitel 2.4.3 Freizeit und Tourismus

- r) Im Kapitel 2.4.3 werden nahezu ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf eine Öffnung des festgelegten Vorranggebiets am Standort Rust/Ringsheim für Einzelhandelsbetriebe wird im Interesse vitaler Innenstädte und mit Blick auf die entgegenstehenden Festlegungen des Kapitels 2.4.4 als auch des LEP (PS 3.3.7 ff.) verzichtet.

Kapitel 2.4.4 Einzelhandel

- s) Wesentliche Änderungen im Kapitel 2.4.4 Einzelhandel ergeben sich aus der zurückgenommenen Aufstufung von Heitersheim, Neuenburg, Rheinau und Teningen zu Unterzentren (s. Kapitel 2.3 Zentrale Orte). In der Raumnutzungskarte wird somit auf eine gebietsscharfe Darstellung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bzw. der Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in den vier o. g. Gemeinden verzichtet.
- t) Aufgrund der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012 (Az. 8 S 2525/09) wird PS 2.4.4.2 Abs. 2 (Konzentrationsgebot) entsprechend der Anregung des MVI um eine zweite Ausnahmemöglichkeit erweitert: Für Einzelhandelsgroßprojekte kommen demnach auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.

Kapitel 3.0 Allgemeine Grundsätze (zur Regionalen Freiraumstruktur)

- u) In den Plansätzen des Kapitels 3.0 werden vorrangig redaktionelle bzw. sprachliche Änderungen sowie in der Begründung klarstellende Ergänzungen vorgenommen, die zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Den vorgebrachten land- und forstwirtschaftlichen Belangen kann durch Ergänzungen in den PS 3.0.1 und 3.0.9 sowie in den Begründungen zu den PS 3.0.1, 3.0.7 und 3.0.9 Rechnung getragen werden.

- v) Der Anregung des MVI folgend werden in den Begründungen zu einzelnen Plansätzen des Kapitels 3.0 Aussagen zur Berücksichtigung der Gefahren des Klimawandels durch das Plankonzept ergänzt. Der im Planentwurf bislang in PS 3.0.6 Abs. 6 enthaltene regionalplanerische Vorschlag muss aus formalen Gründen entfallen, da nach Rechtsauffassung des MVI in einem Regionalplan empfehlende Aussagen nur an Fachplanungen des Landes gerichtet werden können.

Kapitel 4.1 Verkehr

- w) Die in PS 4.1.1 Abs. 2 enthaltene Vorschlagsliste der seitens der Region als erforderlich gehaltenen Schienenverkehrsprojekte wird unter anderem um die Elektrifizierung der Strecken der Breisgau-S-Bahn und – auf vielfache Anregung hin – um die Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs auf der Breisacher Bahn nach Colmar ergänzt.
- x) Die in PS 4.1.2 Abs. 2 enthaltene Vorschlagsliste der seitens der Region als erforderlich gehaltenen Straßenverkehrsprojekte wird in einzelnen Punkten ergänzt (z. B. um die Umfahrung von Friesenheim und Schuttern im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim an der Autobahn A 5). Gestrichen wird die vorgeschlagene Umfahrung von Schallstadt, nachdem in der „Projektgruppe Batzenberg“ unter Leitung des RP Freiburg am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart wurde, das einen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 nicht vorsieht.

6. Weiteres Verfahren

Nach der für die Sitzung des Planungsausschusses vorgesehenen Beschlussfassung über die Kapitel 1, 2, 3.0 und 4.1 wird die Verbandsgeschäftsstelle im Laufe des Jahres 2015 Anregungen und Abwägungsvorschläge zu weiteren Plankapiteln in synoptischer Form vorlegen. Nach Feststellung des Entwurfs für eine zweite Offenlage der noch verbleibenden Plankapitel (Kapitel 3.1 – 3.5 und 4.2) kann ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG durchgeführt werden.

In der zweiten Offenlage wird für jedermann die rechtliche Möglichkeit bestehen, sich (erneut) zu sämtlichen Festlegungen des Regionalplans zu äußern. Soweit aufgrund dieser Äußerungen Änderungen der Plansätze beschlossen würden, müsste sich eine weitere Offenlage anschließen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass sich der Planungsausschuss bereits in der Sitzung im März 2015 dafür ausspricht, Anregungen und Bedenken, die in der zweiten Offenlage erneut vorgebracht werden, nicht abweichend zur ersten Offenlage zu behandeln, soweit dazu keine neue Sachverhalte vorliegen bzw. vorgebracht werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Vertagung oder Entkopplung einzelner Beschlüsse oder Teilkapitel von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, Städten und Gemeinden bereits jetzt als äußerst kritisch eingeschätzt wird. Sowohl die Rohstoffwirtschaft als auch zahlreiche kommunale Planungsträger erwarten einen zügigen Fortgang der Gesamtfortschreibung.